

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

31. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Mai 1977

Nummer 24

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2010	19. 4. 1977	Verordnung zur Bestimmung der zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden	180
301	13. 4. 1977	Verordnung über die Bildung einer Kammer für Handelssachen bei dem Landgericht Siegen	180
	22. 4. 1977	Verordnung über die Durchschnittsbeträge nach § 3 Abs. 1 Lernmittelfreiheitsgesetz.	180

2010

**Verordnung
zur Bestimmung der zur amtlichen
Beglaubigung befugten Behörden
Vom 19. April 1977**

Aufgrund des § 33 Abs. 1 Satz 2 und des § 34 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438) wird verordnet:

§ 1

Befugnis zur amtlichen Beglaubigung

Zur amtlichen Beglaubigung nach § 33 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 sowie nach § 34 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen sind die in § 1 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Behörden befugt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 19. April 1977

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Innenminister
Hirsch

– GV. NW. 1977 S. 180.

301

**Verordnung
über die Bildung einer Kammer für Handelssachen
bei dem Landgericht Siegen
Vom 13. April 1977**

Auf Grund des § 93 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (BGBl. I S. 481) und § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 6. Juli 1960 (GV. NW. S. 209) wird verordnet:

§ 1

Bei dem Landgericht Siegen wird für den Bezirk dieses Landgerichts eine Kammer für Handelssachen gebildet.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. September 1977 in Kraft.

Düsseldorf, den 13. April 1977

Für den Justizminister
Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Halstenberg

– GV. NW. 1977 S. 180.

**Verordnung
über die Durchschnittsbeträge nach § 3 Abs. 1
Lernmittelfreiheitsgesetz
Vom 22. April 1977**

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Lernmittelfreiheitsgesetzes (LFG) vom 18. Dezember 1973 (GV. NW. S. 567) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzmini-

ster und mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Kultur, des Ausschusses für Kommunalpolitik, Wohnungs- und Städtebau und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags verordnet:

§ 1

Geltungsdauer

Die in dieser Verordnung festgesetzten Beträge, die den durchschnittlichen Aufwendungen für die Beschaffung der in einem Schuljahr erforderlichen Lernmittel entsprechen (Durchschnittsbeträge), gelten für das Schuljahr 1977/78.

§ 2

Sparsamkeitsgrundsatz und Ausgleich
der Durchschnittsbeträge

(1) Bei der Auswahl der Lernmittel ist der Grundsatz der Sparsamkeit zu beachten. Die Durchschnittsbeträge sind grundsätzlich Höchstbeträge. Sie dürfen nur in dem Umfang ausgeschöpft werden, in dem Lernmittel tatsächlich benötigt werden. Es soll versucht werden, die Durchschnittsbeträge zu unterschreiten.

(2) Durchschnittsbeträge dürfen nur unter den Voraussetzungen von § 3 Abs. 3 LFG überschritten werden.

§ 3

Grundschule

(1) Für die Grundschule werden folgende Beträge festgesetzt:

Klasse 1 bis zu 30,- DM,
Klasse 2 bis zu 42,- DM,
Klasse 3 bis zu 55,- DM,
Klasse 4 bis zu 32,- DM.

(2) Für den Schulkindergarten wird ein Betrag bis zu 30,- DM festgesetzt.

(3) Für die Vorklasse wird ein Betrag bis zu 30,- DM festgesetzt.

§ 4

Hauptschule

Für die Hauptschule werden folgende Beträge festgesetzt:

Klasse 5 bis zu 140,- DM,
Klasse 6 bis zu 61,- DM,
Klasse 7 bis zu 129,- DM,
Klasse 8 bis zu 61,- DM,
Klasse 9 bis zu 62,- DM,
Klasse 10 bis zu 130,- DM.

§ 5

Realschule

(1) Für die Realschule werden folgende Beträge festgesetzt:

Klasse 5 bis zu 140,- DM,
Klasse 6 bis zu 61,- DM,
Klasse 7 bis zu 148,- DM,
Klasse 8 bis zu 102,- DM,
Klasse 9 bis zu 135,- DM,
Klasse 10 bis zu 53,- DM.

(2) Für die Aufbaurealschule werden folgende Beträge festgesetzt:

Klasse 7 bis zu 189,- DM,
Klasse 8 bis zu 114,- DM,
Klasse 9 bis zu 134,- DM,
Klasse 10 bis zu 76,- DM.

§ 6

Gymnasien

(1) Für die Klassen 5–10 des Gymnasiums und für die neugestaltete gymnasiale Oberstufe in der Sekundarstufe II werden folgende Beträge festgesetzt:

Klasse 5 bis zu 140,- DM,
Klasse 6 bis zu 82,- DM,
Klasse 7 bis zu 124,- DM,
Klasse 8 bis zu 128,- DM,
Klasse 9 bis zu 131,- DM,
Klasse 10 bis zu 94,- DM,
Jahrgangsstufe 11 bis zu 186,- DM,
Jahrgangsstufe 12 bis zu 134,- DM,
Jahrgangsstufe 13 bis zu 19,- DM.

(2) Abweichend von Absatz 1 werden festgesetzt für das Aufbaugymnasium:

- Klasse 7 bis zu 178,- DM,
- Klasse 8 bis zu 146,- DM,
- Klasse 9 bis zu 94,- DM,
- Klasse 10 bis zu 116,- DM.

§ 7

Abendrealschule

Für die Abendrealschule werden folgende Beträge festgesetzt:

- 1. Semester bis zu 160,- DM,
- 2. Semester bis zu 43,- DM,
- 3. Semester bis zu 136,- DM,
- 4. Semester bis zu 32,- DM.

§ 8

Abendgymnasium

Für das Abendgymnasium werden folgende Beträge festgesetzt:

- 1. Semester bis zu 160,- DM,
- 3. Semester bis zu 129,- DM,
- 5. Semester bis zu 171,- DM,
- 7. Semester bis zu 54,- DM,
- 8. Semester bis zu 11,- DM.

§ 9

Kolleg

Für das Kolleg werden folgende Beträge festgesetzt:

- 1. Semester bis zu 231,- DM,
- 2. Semester bis zu 71,- DM,
- 3. Semester bis zu 148,- DM,
- 4. Semester bis zu 55,- DM,
- 5. Semester bis zu 22,- DM.

§ 10

Berufsschule

(1) Für die kaufmännische, die gewerblich-technische und die bergmännische Berufsschule werden folgende Beträge festgesetzt:

- 1. Ausbildungsjahr bis zu 82,- DM,
- 2. Ausbildungsjahr bis zu 41,- DM.

Für das 3. Ausbildungsjahr der kaufmännischen Berufsschule wird, soweit eine Ausbildung zum Einzelhandelskaufmann erfolgt, ein Betrag bis zu 25,- DM festgesetzt.

Schüler, die erst im 2. Ausbildungsjahr in eine Bezirksfachklasse eintreten, erhalten zusätzlich zum Durchschnittsbetrag des 2. Ausbildungsjahres bis zu 40,- DM.

(2) Für die allgemein-gewerbliche und die landwirtschaftliche Berufsschule werden folgende Beträge festgesetzt:

- 1. Ausbildungsjahr bis zu 72,- DM,
- 2. Ausbildungsjahr bis zu 35,- DM.

Schüler, die erst im 2. Ausbildungsjahr in eine Bezirksfachklasse eintreten, erhalten zusätzlich zum Durchschnittsbetrag des 2. Ausbildungsjahres bis zu 35,- DM.

(3) Für die übrigen Berufsschulen werden folgende Beträge festgesetzt:

- 1. Ausbildungsjahr bis zu 63,- DM,
- 2. Ausbildungsjahr bis zu 30,- DM.

Schüler, die erst im 2. Ausbildungsjahr in eine Bezirksfachklasse eintreten, erhalten zusätzlich zum Durchschnittsbetrag des 2. Ausbildungsjahres bis zu 31,- DM.

(4) Für Schüler, die aufgrund der Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungsverordnung vom 4. Juli 1972 (BGBl. I S. 1151) oder der Berufsfachschul-Anrechnungsverordnung vom 4. Juli 1972 (BGBl. I S. 1155) in den Fassungen der Änderungsverordnung vom 22. Juni 1973 (BGBl. I S. 665) in das 2. Jahr der Berufsschule eingeschult werden, wird zusätzlich zum Durchschnittsbetrag des 2. Ausbildungsjahres ein Betrag bei den in Absatz 1 genannten Berufsschulen von bis zu 40,- DM, bei den in Absatz 2 genannten Berufsschulen von bis zu 35,- DM und bei den in Absatz 3 genannten Berufsschulen von bis zu 31,- DM festgesetzt.

(5) Soweit Bücher im 3. Ausbildungsjahr der allgemein-gewerblichen Berufsschule oder der in Absatz 3 genannten Berufsschulen notwendig werden, sind Teile der Durch-

schnittsbeträge des 1. und/oder 2. Ausbildungsjahres entsprechend in das 3. Ausbildungsjahr zu übernehmen.

(6) Für Jugendliche, die ihre Berufsschulpflicht im Rahmen des Berufsvorbereitungsjahres oder des Berufsgrundschuljahres erfüllen, werden folgende Beträge festgesetzt:

Berufsvorbereitungsjahr bis zu 123,- DM.

Für das Berufsgrundschuljahr sind die Beträge der Unterstufe an zweijährigen Berufsfachschulen entsprechender Fachrichtung maßgebend (vgl. § 11).

§ 11

Berufsfachschulen

(1) Für die zweijährige Berufsfachschule für Kinderpflegerinnen, die Berufsfachschule für Technik, die Berufsfachschule für Ernährungs- und Hauswirtschaft, die Berufsfachschule für Sozialpflege, die Pflegevorschule, die Berufsfachschule für Chemie, Physik, Biologie, die Berufsfachschule für Landwirtschaft und die Berufsfachschule für Textil und Bekleidung werden folgende Beträge festgesetzt:

Unterstufe bis zu 194,- DM,
Oberstufe bis zu 68,- DM.

(2) Für die zweijährige Berufsfachschule für Wirtschaft (Handelsschule) werden folgende Beträge festgesetzt:

Unterstufe bis zu 165,- DM,
Oberstufe bis zu 52,- DM.

(3) Für die einjährige Berufsfachschule für Schüler mit Fachoberschulreife, Richtungen Textil und Bekleidung sowie Ernährungs- und Hauswirtschaft wird der Betrag bis zu 157,- DM festgesetzt.

Für die einjährige Berufsfachschule, Richtung Technik (Sonderklasse für Schüler mit Fachoberschulreife) wird der Betrag bis zu 170,- DM festgesetzt.

Für die eineinhalbjährige Berufsfachschule, Richtung Technik (Sonderklasse für Abiturienten) wird der Betrag bis zu 186,- DM festgesetzt.

Für die übrigen einjährigen Berufsfachschulen wird der Betrag bis zu 99,- DM festgesetzt.

(4) Für die dreijährige Handelsschule werden folgende Beträge festgesetzt:

Unterstufe bis zu 141,- DM,
Mittelstufe bis zu 63,- DM,
Oberstufe bis zu 27,- DM.

(5) Für die dreijährige gewerbliche Berufsfachschule werden folgende Beträge festgesetzt:

Unterstufe bis zu 180,- DM,
Mittelstufe bis zu 81,- DM,
Oberstufe bis zu 51,- DM.

(6) Für die Höhere Handelsschule werden folgende Beträge festgesetzt:

Unterstufe bis zu 186,- DM,
Oberstufe bis zu 100,- DM.

Für die einjährige Höhere Handelsschule (Sonderklasse für Abiturienten) wird der Betrag bis zu 186,- DM festgesetzt.

(7) Für die dreijährige Fachschule für Sozialpädagogik werden folgende Beträge festgesetzt:

- 1. Ausbildungsjahr bis zu 270,- DM,
- 2. Ausbildungsjahr bis zu 135,- DM,
- 3. Ausbildungsjahr - - - - -

(8) Für die dreijährige Berufsfachschule für Gymnastik werden folgende Beträge festgesetzt:

- 1. Ausbildungsjahr bis zu 141,- DM,
- 2. Ausbildungsjahr bis zu 63,- DM,
- 3. Ausbildungsjahr bis zu 27,- DM.

§ 12

Gymnasialer Zweig der Höheren Handelsschule

Für den gymnasialen Zweig der Höheren Handelsschule werden folgende Beträge festgesetzt:

Klasse 12 bis zu 193,- DM,
Klasse 13 bis zu 53,- DM.

§ 13 Fachoberschule

(1) Für die Fachoberschule werden folgende Beträge festgesetzt:

Klasse 10	bis zu 173,- DM,
Klasse 11	
a) Fachrichtungen	
Wirtschaft,	
Gestaltung	bis zu 92,- DM,
b) Fachrichtungen	
Technik,	
Ernährungs- und	
Hauswirtschaft,	
Sozialpädagogik	bis zu 117,- DM,
Klasse 12	
a) Fachrichtung	
Wirtschaft	bis zu 133,- DM,
b) Fachrichtungen	
Technik,	
Ernährungs- und	
Hauswirtschaft,	
Sozialpädagogik,	
Gestaltung	bis zu 164,- DM.

(2) Schüler, die in die 12. Klasse der Fachoberschule eintreten, ohne die 11. Klasse besucht zu haben, erhalten zusätzlich zum Durchschnittsbetrag der 12. Klasse bei den Fachrichtungen Wirtschaft, Gestaltung bis zu 48,- DM, bei den übrigen Fachrichtungen bis zu 58,- DM.

§ 14 Fachschule (Vollzeitform)

(1) Für die halbjährige Fachschule wird der Betrag bis zu 96,- DM festgesetzt.

(2) Für die einjährige Fachschule für Gartenbau wird der Betrag bis zu 226,- DM, für die Fachschule für Wirtschaftserinnen und die Landwirtschaftliche Schule, Abteilung Hauswirtschaft, bis zu 149,- DM, für die übrigen einjährigen Fachschulen bis zu 188,- DM festgesetzt.

(3) Für die zweijährige Fachschule werden folgende Beträge festgesetzt:

1. Fachschule für Technik, Fachrichtung Maschinentechnik und verwandte Fachrichtungen, für Bautechnik und Holztechnik, für Chemie und Galvanotechnik sowie für Kunststofftechnik und Bergbau (alle Fachrichtungen)
 1. Ausbildungsjahr bis zu 270,- DM,
 2. Ausbildungsjahr bis zu 135,- DM.
2. Fachschule für Technik, Fachrichtung Elektrotechnik
 1. Ausbildungsjahr bis zu 326,- DM,
 2. Ausbildungsjahr bis zu 174,- DM.
3. Wirtschaftsfachschule
 1. Ausbildungsjahr bis zu 225,- DM,
 2. Ausbildungsjahr bis zu 149,- DM.
4. Für die zweijährige Fachschule für Ernährungs- und Hauswirtschaft werden folgende Beträge festgesetzt:
 1. Ausbildungsjahr bis zu 270,- DM,
 2. Ausbildungsjahr bis zu 135,- DM.
5. Für die dreijährige Fachschule für Textil und Bekleidung und die Fachschule für Mode werden folgende Beträge festgesetzt:
 1. Ausbildungsjahr bis zu 270,- DM,
 2. Ausbildungsjahr bis zu 135,- DM,
 3. Ausbildungsjahr - - - - -
6. Für Fachschüler, die Durchlässigkeitskurse zur Erlangung der Fachoberschul- oder Fachhochschulreife besuchen, wird ein zusätzlicher Betrag bis zu 56,- DM festgesetzt.

(4) Für die Abendformen aller Fachschulen werden folgende Beträge festgesetzt:

1. Ausbildungsjahr bis zu 188,- DM,
2. Ausbildungsjahr bis zu 112,- DM,
3. Ausbildungsjahr bis zu 11,- DM.

§ 15 Versuchsschulen

(1) Für die Klassen der Gesamtschule, der Kollegscheule und des Oberstufenkollegs an der Universität Bielefeld sind die Beträge der entsprechenden Klassen des Gymnasiums (§ 6) maßgebend.

(2) Für Schüler, die im Rahmen der Kollegscheule einen doppelqualifizierenden Abschluß anstreben, wird ein zusätzlicher Betrag bis zu 40,- DM je Klasse festgesetzt.

§ 16 Sonderschule

(1) Für die Schule für Lernbehinderte werden folgende Beträge festgesetzt:

Klasse 1	bis zu 30,- DM,
Klasse 2	bis zu 25,- DM,
Klasse 3	bis zu 70,- DM,
Klasse 4	bis zu 50,- DM,
Klasse 5	bis zu 69,- DM,
Klasse 6	bis zu 48,- DM,
Klasse 7	bis zu 116,- DM,
Klasse 8	bis zu 48,- DM,
Klasse 9	bis zu 68,- DM,
Klasse 10	bis zu 157,- DM.

(2) Für die Schule für Geistigbehinderte werden folgende Beträge festgesetzt:

Klasse E	bis zu 38,- DM,
Klasse 1	bis zu 38,- DM,
Klasse 2	bis zu 38,- DM,
Klasse 3	bis zu 38,- DM,
Klasse 4	bis zu 50,- DM,
Klasse 5	bis zu 50,- DM,
Klasse 6	bis zu 48,- DM,
Klasse 7	bis zu 48,- DM,
Klasse 8	bis zu 50,- DM,
Klasse 9	bis zu 50,- DM,
Werkstufe insg.	71,- DM.

(3) Für die Schule für Blinde werden folgende Beträge festgesetzt:

Klasse E	bis zu 151,- DM,
Klasse 1	bis zu 102,- DM,
Klasse 2	bis zu 101,- DM,
Klasse 3	bis zu 202,- DM,
Klasse 4	bis zu 99,- DM,
Klasse 5	bis zu 597,- DM,
Klasse 6	bis zu 149,- DM,
Klasse 7	bis zu 599,- DM,
Klasse 8	bis zu 145,- DM,
Klasse 9	bis zu 237,- DM,
Klasse 10	bis zu 608,- DM.

(4) Für die Schule für Sehbehinderte werden folgende Beträge festgesetzt:

Klasse E	bis zu 93,- DM,
Klasse 1	bis zu 61,- DM,
Klasse 2	bis zu 61,- DM,
Klasse 3	bis zu 122,- DM,
Klasse 4	bis zu 59,- DM,
Klasse 5	bis zu 359,- DM,
Klasse 6	bis zu 90,- DM,
Klasse 7	bis zu 359,- DM,
Klasse 8	bis zu 87,- DM,
Klasse 9	bis zu 143,- DM,
Klasse 10	bis zu 364,- DM.

(5) Für die Schulen für Schwerhörige, Körperbehinderte und Sprachbehinderte werden folgende Beträge festgesetzt:

Klasse E	bis zu 50,- DM,
Klasse 1	bis zu 34,- DM,
Klasse 2	bis zu 34,- DM,
Klasse 3	bis zu 65,- DM,
Klasse 4	bis zu 32,- DM,
Klasse 5	bis zu 191,- DM,
Klasse 6	bis zu 50,- DM,
Klasse 7	bis zu 193,- DM,
Klasse 8	bis zu 46,- DM,
Klasse 9	bis zu 77,- DM,
Klasse 10	bis zu 184,- DM.

(6) Für die Schule für Gehörlose werden folgende Beträge festgesetzt:

Klasse E bis zu 50,- DM,
 Klasse 1 bis zu 34,- DM,
 Klasse 2 bis zu 34,- DM,
 Klasse 3 bis zu 56,- DM,
 Klasse 4 bis zu 32,- DM,
 Klasse 5 bis zu 32,- DM,
 Klasse 6 bis zu 207,- DM,
 Klasse 7 bis zu 167,- DM,
 Klasse 8 bis zu 40,- DM,
 Klasse 9 bis zu 66,- DM,
 Klasse 10 bis zu 168,- DM.

(7) Für die Schule für Erziehungshilfe werden folgende Beträge festgesetzt:

Klasse 1 bis zu 31,- DM,
 Klasse 2 bis zu 38,- DM,
 Klasse 3 bis zu 65,- DM,
 Klasse 4 bis zu 39,- DM,
 Klasse 5 bis zu 152,- DM,
 Klasse 6 bis zu 38,- DM,
 Klasse 7 bis zu 152,- DM,
 Klasse 8 bis zu 37,- DM,
 Klasse 9 bis zu 60,- DM.

(8) Für Sonderschulklassen, die in den Bildungsbereichen der Realschulen, Fachoberschulen, beruflichen Schulen und des Gymnasiums geführt werden, gelten die entsprechenden Beträge der Klassen dieser Schulformen. Die Beträge werden jedoch bei den Schulen für Blinde auf den fünffachen, bei den Schulen für Sehbehinderte auf den dreifachen Betrag der entsprechenden Klassen festgesetzt.

(9) Für den Sonderschulkindergarten wird ein Betrag bis zu 30,- DM festgesetzt.

(10) Für die Schüler der Krankenhausschulen gelten die Sätze derjenigen Schulen bzw. Klassen, in deren Bildungsbereich die Schüler unterrichtet werden.

§ 17

Schulen in Teilzeitform

Für die Schulen in Teilzeitform wird der Betrag für das 1. Semester auf 40 v. H. der für die entsprechende Schule in Vollzeitform errechneten Summe der Beträge festgesetzt; die Beträge der übrigen Semester ergeben sich durch die Aufteilung der restlichen 60 v. H. dieser Summe. Zur Vermeidung von Pfennigbeträgen erfolgt eine Auf- und Abrundung auf volle DM-Beträge.

§ 18

Spätaussiedler

Für die Spätaussiedler wird in allen Eingangsklassen ein zusätzlicher Betrag bis zu 65,- DM festgesetzt.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1977 in Kraft.

Düsseldorf, den 22. April 1977

Für den Kultusminister
 des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister
 für Wissenschaft und Forschung
 Johannes Rau.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.